

Einzelzeichnungs-No.

11. Januar 1897.

Fr. Kistner in Leipzig ferner:

85846. Martucci, C., Op. 76. 3 Morceaux, f. Pfte. No. 1. No-
velette. 1 *M* 50 *♂*.
47. — do. No. 2. Nocturne. 1 *M* 50 *♂*.
48. — do. No. 3. Scherzo. 1 *M* 50 *♂*.

19. Januar 1897.

Fr. Kistner in Leipzig.

85849. Pantillon, G., Op. 44. 4 Chansons, f. Viol. m. Pfte.
No. 1. Sérénade. 1 *M*.
50. — do. No. 2. Aubade. 1 *M*.
51. — do. No. 3. Insouciance. 1 *M*.
52. — do. No. 4. Gaite. 1 *M*.

5. Januar 1897.

C. A. Klemm in Leipzig.

85853. Zehrfeld, O., Op. 24. *Salvum fac regem*, f. doppelten
Männerchor. Part. u. St. 2 *M*.

20. Januar 1897.

C. A. Klemm in Leipzig.

85854. Mayerhoff, Fr., Op. 18. Poetische Tonbilder, f. Pfte.
Heft I. 1 *M* 50 *♂*.
55. — do. Heft II. 1 *M* 80 *♂*.

5. Januar 1897.

Alexander Rosé in Wien.

85856. Szalit, P., Träumerei, f. Pfte. no. 1 *M*.

18. Januar 1897.

C. F. W. Siegel in Leipzig.

85857. Baldamus, G., Op. 43. 2 Männerchöre: No. 1. Klinge,
Sichlein, klinge. Part. u. St. 1 *M*.
58. — do. No. 2. Der junge Buchwald. Part. u. St. 1 *M*.

Einzelzeichnungs-No.

18. Januar 1897.

C. F. W. Siegel in Leipzig ferner:

85859. Baussnern, W. von, Auch ein Sängersfluch, f. Männer-
chor. Part. u. St. 1 *M* 20 *♂*.
60. Claus, H., Op. 40. Stille Einkehr. Geistl. Lieder ohne
Worte, f. Pfte. Hft. I. 1 *M* 50 *♂*.
61. — do. Hft. II. 1 *M* 30 *♂*.
62. Klages, Ad., Op. 10. König Drosselbart, f. Soli, 3stimm.
Chor, Pfte. u. Deklamation. Klav.-Part. 4 *M* 50 *♂*.
63. Plüddemann, M., Lieder u. Gesänge, f. Männerchor.
I. Der Sonne zu. No. 1. Es ist ein Brunnlein geflossen.
Part. u. St. 1 *M* 20 *♂*.
64. — do. No. 2. Feuerrothe Bohnenblüthe. Part. u. St. 1 *M*.
65. — II. Von stiller Insel. No. 1. Es wollt' die allerschönste
Braut. Part. u. St. 1 *M* 50 *♂*.
66. — do. No. 2. Des Sängers letzter Wunsch. Part. u. St.
1 *M* 20 *♂*.
67. — III. Aus dem Dornbusch. No. 1. Auf dem hohen
Pappelbaume. Part. u. St. 1 *M* 20 *♂*.
68. — do. No. 2. Deutsches Reiterlied. Part. u. St. 1 *M* 50 *♂*.
69. Radecki, O. von, Das graue Entlein, f. Soli u. 4stimm.
gem. oder 3stimm. Frauenchor, Pfte. u. Deklam. Klav.-
Ausz. 8 *M*.
70. Renner jun., J., Op. 16. 3 Lieder f. gem. Chor: No. 1.
Nun ist er fern gestorben. Part. u. St. 1 *M*.
71. — do. No. 2. Das Glück. Part. u. St. 1 *M*.
72. — do. No. 3. Die Müllerin. Part. u. St. 1 *M*.
73. Seifert, U., Op. 30. Zum Jahresschluss. Geistl. Lied
f. Chor a capella. Part. u. St. 1 *M*.
74. Techritz, J., Op. 8. Der stille Trinker, f. Männerchor.
Part. u. St. 1 *M*.

11. Januar 1897.

Chr. Fr. Vieweg's Buchh. in Quedlinburg.

85875. Schotte, C., Op. 26. 4 Lieder f. 4st. Männerchor.
Hft. I. Part. 80 *♂*.
76. — do. Hft. II. Part. 80 *♂*.

Nichtamtlicher Teil.

Internationaler Schutz der Zeitungsartikel.

Von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Der Rechtsschutz, der durch die Berner Konvention den Urhebern der in Zeitschriften und Zeitungen erfolgten Veröffentlichungen gewährt wurde, ist als ein sehr ungenügender zu bezeichnen, er bleibt wesentlich hinter dem Schutze zurück, der einerseits auf Grund der internen Gesetzgebung in den meisten Staaten besteht, andererseits durch Sonderverträge mehrerer Staaten gewährleistet wird. Artikel 7 der Konvention unterscheidet nicht die in Zeitungen und Zeitschriften erfolgten Veröffentlichungen mit Rücksicht auf ihren Inhalt, er giebt ganz allgemein den Nachdruck und die Uebersetzung frei, sofern nicht das Nachdruckverbot ausdrücklich ausgesprochen ist; für unstatthaft erklärt er das Verbot bei Artikeln politischen Inhalts und bei »vermischten Nachrichten«. Hierdurch werden auch die in periodischen Publikationen zum Abdruck gebrachten Romane und Novellen — novellistische Erzeugnisse im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 — grundsätzlich von dem Schutze gegen Aneignung ausgeschlossen, ebenso größere wissenschaftliche Aufsätze und Abhandlungen.

Wie sehr die Konvention durch diese Regelung hinter dem tatsächlichen Bedürfnis zurückbleibt, zeigt ein Vergleich zwischen Artikel 7 und Artikel 5 des deutsch-französischen Vertrags vom 19. April 1883, der den Feuilleton-Romanen, sowie Artikeln über Wissenschaft oder Kunst den Schutz gegen Nachdruck oder Uebersetzung schlechthin verbürgt. Die Abänderung des Artikels 7 ist daher von Anfang als eine der dringendsten Forderungen für die Verbesserung des internationalen Rechtsschutzes der Urheberschaft betrachtet worden, und es hat sich demgemäß auch die Pariser Konferenz von Delegierten der Signatarstaaten der Konvention, die im ver-

flossenen Jahre abgehalten wurde, hiermit eingehend beschäftigt.

Ihre Vorschläge, über die demnächst der Reichstag zu beschließen haben wird, gehen, soweit es sich um diesen Gegenstand handelt, dahin: Zunächst werden unter den Veröffentlichungen der Presse die Feuilleton-Romane mit Einschluß der Novellen hervorgehoben. Das Verbot des Nachdrucks und der Uebersetzung wird ihnen gegenüber schlechthin ausgesprochen und hiermit die Gleichstellung mit den in Buchform veröffentlichten Romanen und Novellen durchgeführt, die allein als gerechtfertigt erachtet werden kann. Anders verhält es sich mit den übrigen Veröffentlichungen in der Presse, die weder Artikel politischen Inhalts, noch Tagesneuigkeiten, noch endlich vermischte Nachrichten sind. Das Verbot des Nachdrucks und der Uebersetzung muß bezüglich ihrer ausdrücklich ausgesprochen werden, um sie den Romanen und Novellen in urheberrechtlicher Hinsicht zu assimilieren. Die Konvention wird hiernach, auch wenn die Genehmigung dieser Aenderung erfolgt sein wird, immer noch nicht so weit gehen, wie der deutsch-französische Vertrag; denn es ist zweifellos, daß Aufsätze über Wissenschaft oder Kunst, die inhaltlich dieses auch ohne ausdrückliches Nachdruckverbot geschützt sind, nach Maßgabe jener nur unter dieser Voraussetzung schutzberechtigt erscheinen.

Vom Standpunkte der Ausbildung des Urheberschutzes ist es bedauerlich, daß die Konferenz sich nicht zu einer entschiedeneren Berücksichtigung der Rechte der Urheber entschlossen hat, denn es bedarf doch keiner Ausführung, daß das ausschließliche Recht derselben an den in Zeitschriften erscheinenden Aufsätzen ebenso anerkannt werden muß, wie das Recht an einem Roman oder einer Novelle. Lediglich die Erwägung, daß eine Erweiterung des Schutzes das Fortbestehen des